

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Schwindegg betreibt auf der Flur-Nr. 196/1, Gem. Schwindegg, eine kommunale Kläranlage; das gereinigte Abwasser wird in die unmittelbar vorbeifließende Goldach eingeleitet. Hierfür wurde zuletzt mit Bescheid vom 03.12.2024 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2025 erteilt. Die Gemeinde Schwindegg beantragt eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung. Gleichzeitig soll auch die bestehende Kläranlage in drei Bauabschnitten ertüchtigt und erweitert werden.

Derzeit ist die Kläranlage Schwindegg als Tropfkörperanlage ausgebaut. Die Anlage soll von 4.875 EW auf ca. 8.000 EW erweitert werden. Dazu ist ein kompletter Umbau der Anlage als Belebungsanlage mit konventionellen Nachklärbecken geplant. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 518 kg/d (entsprechend 8633 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Die Kläranlage Schwindegg ist an das Trennsystem der Gemeinde Schwindegg angeschlossen. Zudem sind Teilbereiche der Gemeinde Obertaufkirchen an der Kläranlage angeschlossen. Auch die Gemeinde Obertaufkirchen entwässert in diesen Bereichen im Trennsystem. Die Anlage entsteht in unmittelbarer Nähe zur Goldach und dem Hochwasserschutz der Goldach.

Es werden folgende Überwachungswerte für die Einleitung in die Goldach beantragt:

CSB	75 mg/l
BSB ₅	15 mg/l
NH ₄ -N	5 mg/l (in der Zeit vom 01.05 bis 31.10)
N _{ges}	18 mg/l (in der Zeit vom 01.05 bis 31.10)
P _{ges}	2 mg/l
AFS	20,0 mg/l

Die Einleitung von in einer Kläranlage gereinigten Abwässern in die Goldach stellt eine Benutzung eines Oberflächengewässers dar, welche einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Im vorliegenden Fall beantragt die Gemeinde Schwindegg eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz. Gem. § 9 Abs. 3 und Anlage 1 Nr. 13.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben liegt am FFH-Gebiet (Natura 2000) "Isental mit Nebenbächen". Durch die geplanten Bauarbeiten an der bestehenden Kläranlage wird die Qualität des eingeleiteten Abwassers verbessert. Es ist deshalb von einer Verbesserung der Situation auszugehen. Weiterhin gehört der Flusslauf selbst zum festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Isen. Nachdem die Gebäude der Kläranlage nicht im Überschwemmungsgebiet liegen, ist auch hier von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Durch die Baumaßnahmen kann es zu kurzfristigen Lärm- und Staubentwicklungen kommen, die aber aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung zu keinen Beeinträchtigungen führen. Durch ein Geruchsgutachten wurde nachgewiesen, dass beim Betrieb der Kläranlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die während des Baus und Betriebs anfallenden Abfallstoffe werden fachgerecht entsorgt.

Durch die Bauarbeiten wird Boden neu versiegelt, nachdem jedoch auch Rückbauten vorgenommen werden, beträgt die Bilanz neuversiegelten Bodens 22 m².

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nachgewiesen werden konnte, dass durch die Kläranlage einschließlich der geplanten Umbauarbeiten keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die im Gesetz genannten Schutzgüter zu befürchten sind. Das geplante Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Festsetzungen der deutschen Fachgesetze. Es konnten keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden. Somit kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 07.07.2025

Huber